

wärtige Vertrag und alle seine Bestimmungen zwölf Monate nach Empfang der Eröffnung, durch welche die Kündigung des Vertrages erfolgt, vollständig aufhören und keine Geltung mehr haben sollen.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen in Paris oder in Konstantinopel innerhalb zwölf Monaten, oder, wenn thunlich, früher ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu Paris in vier Ausfertigungen, wovon zwei in Französischer und zwei in Persischer Sprache, den fünf und zwanzigsten Juni im Jahre Christi 1857 und den zwölften des Monats Sigadeh der Hedjira 1273.

(L. S.) Gr. M. v. Hatzfeldt.

(L. S.) Getrokh Khan.

Zwei Druckfehlerverbesserungen:

1. Seite 361 Z. 11 unter 5 3. Zeile von unten muß zwischen den Worten: „In dem Falle“ und „bei Bezeichnung vom 27. Decbr. 1852“

§. 33

eingeschaltet werden.

2. Seite 4 Bd. 12 unter 1. zweites Minus muß es statt „sammt Zinsen davon“ heißen: „samt demnachbaren Zinsen.“